

An den Landrat

Glarus, 12. Januar 2021

Interpellation SP-Fraktion «Richtlinien über die reduzierte Sozialhilfe»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die SP-Fraktion reichte mit Eingabe vom 27. Oktober 2020 eine Interpellation zur reduzierten Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen ein (s. Beilage) und stellte drei Fragen.

2. Einleitende Bemerkungen

Die SP-Fraktion erläutert in der Interpellation, dass sich der Kanton Aargau per 1. Oktober 2020 von einer Praxis, wie sie der Kanton Glarus auch kennt, verabschiedet habe: Er zahle neu rund 73,5 Prozent des Beitrages gemäss der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) von 986 Franken, also 725 Franken pro Monat, an reduzierter Sozialhilfe aus. Dies betreffe vor allem Personen, welche vorläufig aufgenommen sind und nach entsprechender Gesetzgebung Anspruch auf reduzierte Sozialhilfe haben. Entgegen den Aussagen der Interpellanten geht es aber im Kanton Aargau um anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und nicht um vorläufig aufgenommene Personen. Zwischen diesen beiden Kategorien gibt es Unterschiede.

Vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge haben gemäss der Verordnung über die wirtschaftliche Hilfe und den Zugang zum Arbeitsmarkt im Asyl- und Flüchtlingsbereich (AFV) nach mehr als sechs Monaten Aufenthalt im Kanton Glarus schon heute Anspruch auf reguläre Sozialhilfe. Gemäss Artikel 23 Absatz 3 des kantonalen Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe sind für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-RL) massgebend. Die im Kanton Aargau geänderte Praxis wird somit im Kanton Glarus seit jeher gelebt. Hingegen erhalten im Kanton Aargau vorläufig aufgenommene Personen (Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren) gemäss Paragraph 17e ff. der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau weiterhin acht Franken pro tatsächlicher Anwesenheitstag für die Verpflegung. Dazu kommen noch Taschen- und Kleidergeld sowie situationsbedingte Leistungen.

In Artikel 86 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) ist festgehalten, dass die Kantone die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig aufgenommene Personen regeln. Der Ansatz für die Unterstützung hat unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung zu liegen. Die Unterstützung für vorläufig aufgenommene Personen ist in der Regel in Form von Sachleistungen auszurichten. Im Übrigen gelten die Artikel 80a ff. des Asylgesetzes (AsylG), womit aus

bundesrechtlicher Sicht Asylsuchende und vorläufig aufgenommenen Personen analog zu behandeln sind. Dementsprechend wurde die Globalpauschale 1 für Sozialhilfe für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen deutlich tiefer als die Globalpauschale 2 für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge festgelegt. Der Bund erstattet den Kantonen die Sozialhilfekosten für alle Asylsuchenden und für diejenigen vorläufig aufgenommenen Personen, deren Einreise in die Schweiz weniger als sieben Jahre zurückliegt, mit diesen Globalpauschalen. Sie dienen dem Kanton zur Finanzierung der Ausgaben für die Unterbringung, die Unterstützung und die obligatorische Krankenversicherung und enthalten einen Beitrag an die Betreuungskosten.

Die Ungleichbehandlung der vorläufig aufgenommenen Personen gegenüber anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen rechtfertigt sich mit dem Status. Wenn der asylsuchenden Person kein Asyl gewährt werden kann, wird ein negativer Asyl- und Wegweisungsentscheid getroffen. Wenn sich der Entscheid – d.h. die Ausreise – nicht vollziehen lässt, kann aber eine Ersatzmassnahme getroffen werden. Anstelle einer Ausreisefrist wird vom Staatssekretariat für Migration eine vorläufige Aufnahme angeordnet (Art. 44 AsylG i. V. m. Art. 83 ff. AIG). Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich nicht um eine Bewilligung, sondern um eine befristete Ersatzmassnahme. Aufgrund der Zuständigkeit der kantonalen Gesetzgebung gestützt auf das Bundesrecht stellt sich somit die in der Interpellation ebenfalls aufgeworfene Frage nicht, wie hoch der Beitrag sei, welcher der Kanton in den letzten Jahren mit seiner aus Sicht der SP bundesrechtswidrigen Praxis gegenüber den vorläufig aufgenommenen Personen gespart habe.

3. Beantwortung

Zu Frage 1. – Die in den Richtlinien des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) über die reduzierte Sozialhilfe vom 1. März 2020 gestützt auf die AFV festgelegten Ansätze für Asylsuchende, schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Personen mit weniger als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz sind bundesrechtskonform. Die Kantone regeln die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe für diese Personengruppe, wobei die Unterstützung in Sachleistungen erfolgen kann. Der Unterstützungsansatz muss unter demjenigen für die einheimische Bevölkerung liegen (sog. Asylsozialhilfe, Art. 86 Abs. 1 AIG). Es besteht ein bundesrechtlicher Auftrag, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer beruflich und sozial zu integrieren. Damit dies möglich ist, muss die Asylsozialhilfe über den Nothilfe-Ansätzen liegen. Beides wird im Kanton Glarus umgesetzt. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die hohe Erwerbsquote von 62 Prozent bei den vorläufig aufgenommenen Personen dank systematischer Integrationsförderung.

Die tägliche Grundpauschale von 11 Franken pro Person zeigt im Übrigen nicht das ganze Bild. Dazu kommen gemäss Richtlinien des DVI über die reduzierte Sozialhilfe ein Taschengeld von täglich 3 Franken sowie ein Kleidergeld von 1 Franken, die Übernahme der Unterkunftskosten, allfälliger Erwerbsunkosten und die medizinische Grundversorgung. Nicht zu vergessen sind zudem neben der Beratung und Betreuung all die Sachleistungen, welche vorläufig aufgenommenen Personen erhalten, während sie in den Asylunterkünften leben. Beispiele: Reinigungsmittel, Gebührensäcke und Entsorgung, nicht verschreibungspflichtige Medikamente aus der Apotheke, Zahnarzt und Optiker, Dolmetscher, Bettzeug für Allergiker, Tickets zur Rechtsberatung und die bereits erwähnte unentgeltliche Integrationsförderung mit Lebensweltworkshops, Deutschkursen, Integrationsvorlehre, Nachhilfeunterricht usw. Gemäss Artikel 3 AFV gilt für die Lernenden aus dem Asylbereich die reguläre Sozialhilfe. Mit dieser im Vergleich zu anderen Kantonen grosszügigen Lösung will der Kanton Glarus die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt fördern, was ihm bisher erfolgreich gelang.

Zu Frage 2. – Der Status der vorläufigen Aufnahme nach negativem Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtfertigt eine reduzierte Sozialhilfe. Damit wird auch Artikel 86 Absatz 1 AIG Rechnung getragen. Das Ausmass der Reduktion ist eine politisch zu beantwortende

Frage. Immerhin ist an dieser Stelle zu wiederholen, dass die Grundpauschale von 11 Franken nicht das ganze Bild zeigt. In Anbetracht der übrigen für die vorläufig aufgenommenen Personen von der öffentlichen Hand erbrachten Unterstützungsleistungen kann die reduzierte Sozialhilfe durchaus als verhältnismässig bewertet werden. Die reduzierte Sozialhilfe des Kantons Glarus ist gemäss Erhebung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vergleichbar mit den Ansätzen anderer Kantone und entspricht in einer Gesamtbeurteilung insbesondere den Unterstützungsleistungen der Ostschweizer Kantone. Wie bereits erwähnt, liegt die reduzierte Sozialhilfe u. a. des Kantons Aargau unter den Ansätzen im Kanton Glarus.

Zu Frage 3. – Aufgrund von Änderungen in anderen Kantonen besteht im Kanton Glarus kein Bedarf für eine Anpassung der Sozialhilfe. Bei der in der Interpellation erwähnten Praxisänderung im Kanton Aargau geht es nicht um vorläufig aufgenommene Personen, sondern um anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Da setzt der Kanton Aargau die Inländergleichbehandlung gemäss Bundesrecht und Flüchtlingskonvention (Art. 23 Flüchtlingskonvention; Art. 3 Abs. 1 Asylverordnung 2) um, wie sie im Kanton Glarus seit jeher sichergestellt ist. Auch die übrigen Kantone planen keine Änderungen bei der reduzierten Sozialhilfe. Im Asyl- und Flüchtlingswesen zahlen sich Kontinuität bei der Sozialhilfe und der Fokus auf die Integrationsförderung aus.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilage:
- Interpellation